

STEUERINFORMATIONEN

III-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
 ab dem 01.01.2022 gilt die neue Umsatzgrenze von 600.000 € bei der Umsatzsteuerpauschalierung. Nicht in jedem Fall ist es sinnvoll, dem durch Gestaltungen auszuweichen. Für viele Betriebe heißt es nun, sich auf den Übergang zur Regelbesteuerung vorzubereiten. Im Artikel auf Seite 3 geben wir ihnen Hinweise, wie das am günstigsten gestaltet werden kann. Im Artikel auf Seite 2 haben wir die wichtigsten Eckpunkte für die Anerkennung eines Familienarbeitsverhältnisses für Sie zusammengestellt.

- 15/21** ● **Photovoltaik und BHKW:** Vereinfachungen für Kleinanlagen
- 16/21** **Familienarbeitsverhältnisse:** Klar vereinbaren und sauber durchführen
- 17/21** **Forstbetriebe:** Steuerliche Erleichterungen nach Einschlagsbeschränkung
- 18/21** ● **USt-Pauschalierung:** Übergangsvorteile zum Ende sichern
- 19/21** **Rentenurteile:** Gibt es eine Doppelbesteuerung?
- 20/21** **Mindestlohn:** Anhebung auf 9,60 € seit 1. Juli 2021
- 21/21** **Minijob:** Ausnahmsweise auch über 450 € Verdienst im Monat



HAUPTTHEMA 1

Photovoltaik und BHKW: Vereinfachungen für Kleinanlagen **15/21** ●

Für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke (BHKW) auf selbstgenutzten Wohnhäusern wurde für die Einkommensteuer eine interessante Vereinfachungsregelung eingeführt. Bei der Umsatzsteuer sollte für Kleinanlagen die Kleinunternehmerregelung geprüft werden.

Einkommensteuer: Antrag auf Liebhaberei stellen?

Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke, aus denen Strom verkauft wird, sind grundsätzlich Gewerbebetriebe. Es müssen Gewinnermittlungen erstellt und Steuererklärungen abgegeben werden.

Wenn aus einer kleinen Anlage über die gesamte Laufzeit voraussichtlich kein Gewinn erzielt werden kann, lag schon bisher eine steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ vor. Das muss jedoch mit einer Prognoseberechnung aufwändig nachgewiesen werden.

Für bestimmte Anlagen kann ab sofort ein Antrag auf Liebhaberei gestellt werden. Möglich ist das für:

- Photovoltaikanlagen bis 10 kW und BHKW bis 2,5 kW installierter Leistung, die auf bzw. in einem selbstgenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus (oder der dazugehörigen Garage) installiert sind und
- die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.

Für Anlagen auf Wirtschaftsgebäuden oder Mietwohnungen ist der Antrag nicht möglich.

Antrag kann auch nachteilig sein

Wenn Sie den Antrag stellen, wird so getan, als ob von Anfang an kein Gewerbebetrieb vorgelegen hätte. Zum einen ersparen

Sie sich künftig die Gewinnermittlungen und Steuererklärungen für die Anlage. Zum anderen entfällt jegliche Auswirkung der Anlage auf die Einkommensteuer. Das gilt auch für vergangene Jahre, wenn die Steuerbescheide dieser Jahre noch änderbar sind. Gewinne müssen dann nicht mehr versteuert werden, Verluste können jedoch die Einkommensteuer nicht mehr mindern. Hat das Finanzamt bisher Verluste akzeptiert, kann der Antrag auch nachteilig sein.

Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung prüfen

Ein Antrag auf Liebhaberei hat für die Umsatzsteuer keinerlei Bedeutung. Bei der Umsatzsteuer sollte stattdessen auf die Kleinunternehmerregelung geschaut werden. Das gilt für alle Anlagen, nicht nur auf Wohnhäusern.

Kleinunternehmer ist, wer im vergangenen Jahr Umsätze von nicht mehr als 22.000 € (brutto) hatte und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 €. Dabei werden alle Umsätze des jeweiligen Unternehmers zusammengerechnet, ggf. auch aus Landwirtschaft oder Gewerbebetrieb. Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, bekommen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aber auch nicht vom Finanzamt erstattet. Auf den Kleinunternehmerstatus kann man für jeweils mindestens 5 Jahre verzichten.

Käufer kleiner Photovoltaikanlagen verzichten häufig auf den Kleinunternehmerstatus, um die Umsatzsteuer aus dem Kauf der Anlage erstattet zu bekommen.

Die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung sollte geprüft werden, wenn die Photovoltaikanlage seit mehr als 5 Jahren

Fortsetzung auf Seite 2 oben links >>

am Netz ist und in der Zwischenzeit nicht erweitert oder aufwändig repariert wurde. Ansonsten muss beim Übergang zur Kleinunternehmerregelung ein Teil der erstatteten Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt werden. Bei dachintegrierten Anlagen beträgt der Zeitraum 10 Jahre. Eine Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung muss unbedingt dem Netzbetreiber mitgeteilt werden. Gerne prüfen wir für Ihre Anlage, ob ein Liebhabereiantrag oder die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung in Frage kommt.

BMF-Schreiben vom 02.06.2021, www.finanzamt.bayern.de/Steuerinfos-Photovoltaikanlagen

UNTERNEHMEN



Familienarbeitsverhältnisse: 16/21 Klar vereinbaren und sauber durchführen

Arbeitsverträge mit Angehörigen sind nach wie vor ein gutes und relativ einfaches Mittel, um Steuern zu sparen.

Beispiel: Die Familie von Landwirt Huber arbeitet im Betrieb mit: der Sohn voll, die Frau aushilfsweise und in den Ferien auch die 15-jährige Tochter. Um Steuern zu sparen, schließt Huber mit ihnen Arbeitsverträge ab.

Folge: Lohn und Abgaben kann er nun als Betriebsausgaben absetzen. Die Kinder müssen keine oder nur geringe Steuern zahlen, da mit dem Arbeitslohn ihr persönlicher Grundfreibetrag aufgefüllt wird. Die Ehefrau kann u. U. von den Vorteilen eines Minijobs profitieren, die Tochter von einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung.

Damit die Lohnzahlungen und weiteren Kosten des Arbeitsverhältnisses als Betriebsausgabe absetzbar sind, muss das Arbeitsverhältnis dem Fremdvergleich standhalten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich zueinander so verhalten, wie auch fremde Dritte das tun würden.

Arbeitsvertrag

Unter Angehörigen sollte unbedingt ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Das ist zwar unter Fremden nicht in jedem Fall üblich. Aber wie soll dem Betriebsprüfer ohne schriftliche Vereinbarung eine vertragsgemäße Durchführung nachgewiesen werden?

Arbeitslohn

Ein unüblich niedriger Arbeitslohn ist für die Anerkennung unerschädlich. Untergrenze ist aber der Mindestlohn, der gilt auch zwischen Angehörigen. Für die Berechnung von Lohnsteuer und Sozialabgaben sowie die Abgrenzung eines Minijobs wird der gültige Mindestlohn selbst dann zugrunde gelegt, wenn ein geringerer Betrag vereinbart und gezahlt wird. Im Zweifel hat auch ein Angehöriger Rechtsanspruch auf seinen Mindestlohn.

Lohnzahlung

Bei unvollständiger oder unpünktlicher Lohnzahlung wird die Anerkennung des Angehörigenarbeitsverhältnisses durch das Finanzamt auf jeden Fall scheitern. Kein fremder Dritter würde sich das gefallen lassen. Höhe und Zahlungszeitpunkt sind im Arbeitsvertrag zu vereinbaren und genauso durchzuführen. Aus Nachweisgründen sollte per Überweisung auf ein Konto, das auf Namen des Arbeitnehmers lautet, gezahlt werden.

Arbeitszeit

Der Arbeitsvertrag sollte eine feste regelmäßige Arbeitszeit nennen. Ist keine Arbeitszeit vereinbart, handelt es sich u. U. um eine Arbeit auf Abruf. Dann gibt es die gesetzliche Vermutung, dass mindestens 20 Stunden je Woche vereinbart sind (§ 12 TzBfG), die Minijobgrenze von 450 € im Monat wäre dann in jedem Fall überschritten.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Familienarbeitsverhältnisse: Klar vereinbaren und sauber durchführen

Nachweis der Arbeitsleistung

Das Arbeitsverhältnis muss in vollem Umfang betrieblich veranlasst sein. Bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis wird das i. d. R. unstreitig sein. Bei einem Minijob oder einer Ferientätigkeit von Angehörigen ist zu empfehlen, im Vertrag einen Arbeitsbereich zu beschreiben, für den auch ein fremder Dritter beschäftigt würde. Ist ein abgrenzbarer Arbeitsbereich nicht gegeben, können Stundenzettel als Nachweis hilfreich sein, wenngleich sie nach aktueller Rechtsprechung nicht zwingend erforderlich sind.

Fazit

Gut gestaltete Angehörigenverträge bringen viele Vorteile, eine unsaubere Durchführung aber nichts als Ärger. Wichtig ist, dass die Verträge mit dem tatsächlich Gewolltem zusammenpassen. Lassen Sie sich von uns beraten.

BFH-Urteil vom 18.11.2020, VI R 28/18

Forstbetriebe: Steuerliche 17/21 Erleichterungen nach Einschlagsbeschränkung

Aufgrund von Stürmen, Dürre und Schädlingsbefall ist der Holzmarkt überschwemmt mit Kalamitätsholz. Zur Entlastung des Holzmarkts wurde für das Forst-Wj 2020/2021 (01.10.2020 bis 30.09.2021) eine Einschlagsbeschränkung für die Holzart Fichte ausgesprochen. Das hat auch steuerliche Folgen.

Ermäßigter Steuersatz

Für alle im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung (01.10.2020 bis 30.09.2021) verwerteten Kalamitätsnutzungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 25 % des durchschnittlichen Steuersatzes. Das gilt für Kalamitäten aus allen Holzarten, nicht nur Fichte. Kalamitätsnutzungen, die erst in Folgejahren anfallen, aber mit Kalamitätsnutzungen aus dem Wirtschaftsjahr der Einschlagsbeschränkung in Zusammenhang stehen, können auf das Wirtschaftsjahr der Einschlagsbeschränkung zurückbezogen und damit ebenfalls in den ermäßigten Steuersatz einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Schaden umgehend an die Finanzverwaltung gemeldet worden ist, spätestens 3 Monate nach Schadenseintritt. Zwischen Meldung und Aufarbeitung des Holzes muss genug Zeit verbleiben, dass ein Forstsachverständiger des Finanzamtes das Vorliegen einer Kalamität überprüfen kann. Für die Meldung gibt es Vordrucke.

Erhöhte Betriebsausgabenpauschalen

Nicht buchführungspflichtige Betriebe, die ihren Gewinn per Durchschnittsatzgewinnermittlung (§ 13a EStG) oder Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, können für Betriebsausgaben Pauschalen geltend machen. Die Pauschale beträgt normalerweise 55 % der Einnahmen aus eingeschlagenem Holz. Für Einnahmen aus eingeschlagenem Holz, die vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 zufließen, beträgt die Pauschale 90 % der Einnahmen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Holz aus Kalamitätsnutzungen stammt.

§§ 4, 5 Forstschädenausgleichsgesetz



USt-Pauschalierung: Übergangsvorteile zum Ende sichern

18/21

Für viele Landwirte steht zum Jahresende der Übergang zur Umsatzsteuerregelbesteuerung an. Denn ab 01.01.2022 gilt für die Pauschalierung die neue Grenze von 600.000 € Umsatz des jeweiligen Vorjahres.

In den letzten Ausgaben haben wir Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt, mit denen die Pauschalierung ganz oder zum Teil erhalten werden kann. Aber nicht in jedem Fall sind diese Gestaltungen sinnvoll, zum Beispiel weil eine Betriebsteilung nicht möglich oder zu aufwändig ist.

Und selbst wenn Ihr Betrieb die Umsatzgrenze nicht erreicht, kann die Option zur Regelbesteuerung schlicht günstiger sein als die Pauschalierung. Darauf haben wir für Sie ein Auge – entscheidend dafür sind jedoch Ihre betrieblichen Planungen.

Den Übergang zur USt-Regelbesteuerung zum 01.01.2022 sollten Sie schon jetzt vorbereiten, um Vorteile mitzunehmen und Nachteile möglichst zu vermeiden.

Erträge vorziehen und Aufwendungen hinausschieben

Wenn Sie ab 01.01.2022 von der Pauschalierung zur Umsatzsteuerregelbesteuerung übergehen, gilt Folgendes:

- Auf bis zum 31.12.2021 ausgeführte Lieferungen und Dienstleistungen können Sie noch 10,7 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen, sofern die Pauschalierung anwendbar ist. Ab dem 01.01.2022 gelten 7 % oder 19 %, die Sie an das Finanzamt abführen müssen.
- Ab dem 01.01.2022 sind Sie „vorsteuerabzugsberechtigt“. Umsatzsteuer, die Ihnen für betriebliche Aufwendungen und Investitionen in Rechnung gestellt werden, bekommen Sie als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll, sollten Sie Erträge vorziehen. Für alle Verkäufe bis Ende Dezember 2021, z. B. von verkaufsreifen Tieren oder eingelagertem Getreide, haben Sie noch 10,7 % mehr Betriebseinnahme als im Januar 2022. Aufwendungen schieben Sie dagegen möglichst hinaus. Ab Januar 2022 sind z. B. Futter- oder Betriebsmitteleinkäufe – je nach Umsatzsteuersatz – 7 % oder 19 % billiger als noch im Dezember 2021.

Entscheidend ist Liefer- oder Leistungsdatum

Für die Frage, ob noch die Pauschalierung oder schon Regelbesteuerung gilt, kommt es allein auf das Datum an, zu dem die Lieferungen oder die Dienstleistungen erfolgt sind. Unerheblich ist das Datum der Zahlung, der Rechnung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

Bei Dienstleistungen ist der Abschluss der vereinbarten Leistung maßgebend. Das ist bei Bauleistungen häufig die Abnahme des jeweiligen Gewerkes, bei schlüsselfertigen Bauten die Endabnahme.

Richtig planen bei Investitionen

Komplex ist die Auswirkung bei Investitionen, hier ist die sogenannte „Vorsteuerberichtigung“ zu beachten. Auf einige Auswirkungen möchten wir anhand eines Beispiels hinweisen.

Ausgangsbeispiel: Landwirt Schröder geht am 01.01.2022 von der USt-Pauschalierung zur USt-Regelbesteuerung über.

Vorsteuerberichtigung Altinvestitionen: Schröder hatte im Januar 2018 einen Schlepper angeschafft, auf den Kaufpreis entfielen 20.000 € Umsatzsteuer. Im Januar 2015 wurde ein Schweinestall fertiggestellt, auf die Baukosten entfielen 80.000 € Umsatzsteuer.

Folge: Schröder bekommt die Umsatzsteuer auf Altinvestitionen nach dem Übergang zur Regelbesteuerung anteilig als Vorsteuer erstattet. Für Gebäude gilt dabei ein Berichtigungszeitraum von 10 Jahren. Da der Schweinestall am 01.01.2022 7 Jahre alt ist, erhält er noch 3/10 der Umsatzsteuer, also 24.000 €, verteilt auf die Jahre 2022, 2023 und 2024. Für andere Wirtschaftsgüter beträgt der Berichtigungszeitraum 5 Jahre. Der Schlepper ist am 01.01.2022 4 Jahre alt, im Jahr 2022 werden Schröder daher 1/5 der Umsatzsteuer erstattet, also 4.000 €.

Abschluss laufende Investitionen: Schröder lässt sich aktuell eine Maschinenhalle schlüsselfertig erstellen. Im Dezember 2021 wird der Bau fertiggestellt und ab Januar genutzt. Auf die Kosten entfallen 100.000 € Umsatzsteuer.

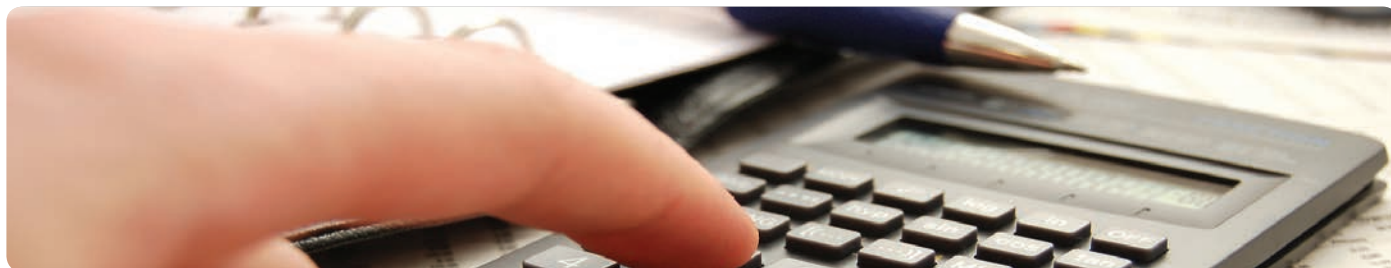
Folge: Führen Schröder und der Bauunternehmer die Bauabnahme erst im Januar 2022 durch, entsteht zu diesem Zeitpunkt die gesamte Umsatzsteuer. Da Schröder dann die Regelbesteuerung anwendet, bekommt er die Umsatzsteuer im Januar 2022 in voller Höhe als Vorsteuer erstattet. Erfolgt die Bauabnahme schon im Dezember, entsteht die gesamte Umsatzsteuer im Jahr 2021 und ist mit der Pauschalierung abgegolten. Schröder bekommt die Umsatzsteuer dann wie bei den Altinvestitionen im Wege der Vorsteuerberichtigung erstattet, allerdings nicht sofort, sondern in Raten auf den Berichtigungszeitraum von 10 Jahren verteilt.

Verkauf Gebrauchtmachines: Zwei Schlepper stehen bei Schröder zum Verkauf an. Schlepper A hat er ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet, Schlepper B zu 50 % für Kommunalarbeiten.

Folge: Wurde eine Gebrauchtmachine zu mindestens 95 % für Pauschalierungsumsätze verwendet, darf beim Verkauf die Pauschalierung angewendet werden. Schlepper A sollte Schröder also auf jeden Fall bis zum 31.12.2021 verkaufen. Auf den Verkaufserlös von Schlepper B muss Schröder ohnehin 19 % USt an das Finanzamt abführen, da aus Kommunalarbeiten keine Pauschalierungsumsätze erzielt werden.

Fazit

Beim Übergang zur Regelbesteuerung gibt es noch weitere Einzelheiten zu beachten. Gerne entwickeln wir mit Ihnen die für Sie günstigste Strategie.





Rentenurteile: Gibt es eine Doppelbesteuerung?

19/21

Vorweg sei klargestellt: Nein, aktuell findet keine generelle Doppelbesteuerung bei den Rentnern statt. Das ist die wesentliche erste Aussage der beiden Grundsatzurteile des Bundesfinanzhofs (BFH). Beide Kläger haben ihre Klage verloren. Diese erste Aussage ist ein wenig untergegangen im Medienrummel um die zweite Feststellung: Bei Jahrgängen, die in den kommenden Jahren in Rente gehen, wird es Fallgruppen mit Doppelbesteuerung geben. Deshalb muss der Gesetzgeber nachbessern.

Wie werden Renten besteuert?

Bis zum Jahr 2004 wurde „vorgelagert“ besteuert. Sehr vereinfacht dargestellt: Man hat Geld verdient und darauf seine Steuern gezahlt. Von dem was übrig blieb, also dem versteuerten Einkommen, hat man seinen Lebensunterhalt und die Altersversorgung bezahlt. Von den Auszahlungen aus der Altersversorgung – den Renten – war dann nur der Ertragsanteil steuerpflichtig, die angenommene Verzinsung. Der Rest war Rückzahlung von Einzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird seit dem Jahr 2005 auf die „nachgelagerte“ Besteuerung umgestellt. Das bedeutet, wiederum vereinfacht dargestellt: Man verdient Geld und zahlt nur auf den Anteil Steuern, der nicht in die Altersversorgung eingezahlt wird. Die späteren Rentenauszahlungen sind dafür voll einkommensteuerpflichtig.

Lange Übergangsfrist

Damit die Umstellung von „vorgelagert“ zu „nachgelagert“ für den Finanzminister bezahlbar ist, gibt es einen sehr langen Übergangszeitraum. Im Zeitraum bis 2025 wird die Steuerfreistellung der Einzahlungen von Jahr zu Jahr höher. Im Zeitraum bis 2040 steigt der steuerpflichtige Anteil der Renten für jeden Jahrgang, der in Rente geht, weiter an. In diesem sehr komplexen System stecken Fehler, die gesetzlich beseitigt werden müssen.

Die Korrektur wird eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung nach der Bundestagswahl im Herbst sein. Über das Ergebnis werden wir Sie informieren. Bei rechtzeitig zur Prüfung eingereichten Steuerbescheiden achten wir darauf, dass ihre Alterseinkünfte korrekt besteuert werden.

BFH-Urteile vom 19.05.2021, X R 20/19 und X R 33/19

Mindestlohn: Anhebung auf 9,60 € seit 1. Juli 2021

20/21

Zum 1. Juli 2021 wurde der gesetzliche Mindestlohn auf 9,60 € brutto pro Arbeitsstunde erhöht. Wird durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns die monatliche Entgeltgrenze von 450 € überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor, die Beschäftigung ist als Midijob sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Soll die Beschäftigung weiter als Minijob ausgeübt werden, muss die monatliche Arbeitszeit reduziert werden. Bei einem Mindestlohn von 9,60 € können monatlich etwa 46 Stunden ($450 \text{ €} / 9,60 \text{ €} = 46,875 \text{ Stunden}$) gearbeitet werden.

Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 09.11.2020 (BGBl. I S. 2356)

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Minijob: Ausnahmsweise auch über 450 € Verdienst im Monat

21/21

Bei einem 450 €-Minijob dürfen Beschäftigte grundsätzlich maximal 450 € im Monat, also bis zu 5.400 € im Jahr verdienen.

Schwankendes Arbeitsentgelt

Ist der monatliche Verdienst des Minijobbers nicht immer gleich hoch, kann in einzelnen Monaten auch mehr verdient werden. Allerdings ist dies durch einen geringeren Verdienst in anderen Monaten auszugleichen und die Jahresverdienstgrenze von 5.400 € einzuhalten. Erhebliche Schwankungen sind jedoch nicht zulässig.

Beispiel 1: Eine Studentin arbeitet aushilfsweise zwischen 8 und 12 Stunden in der Woche in einem Hofcafé. Mit einer Vergütung von 11 € je Arbeitsstunde schwankt ihr monatliches Entgelt zwischen 381,50 € und 572 €, überschreitet im Jahr aber nicht die 5.400 €-Grenze. Somit ist auch in den Monaten, in denen das Entgelt höher als 450 € ist, das Arbeitsverhältnis als Minijob zu bewerten.

Gelegentliche und unvorhersehbare Überschreitungen

Auch Minijobber, die ein regelmäßiges Entgelt von bis zu 450 € erhalten, können ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr verdienen und dadurch sogar die Jahresverdienstgrenze von 5.400 € überschreiten, ohne dass dies automatisch zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

Die Überschreitung der 450 €-Grenze darf dabei **nur gelegentlich erfolgen und nicht vorhersehbar** gewesen sein. Eine solche unvorhersehbare Mehrarbeit kann z. B. durch Vertretung erkrankter Kollegen oder Vertretung von Kollegen, die wegen einer Quarantänemaßnahme ausfallen, entstehen. Eine Urlaubsvertretung ist dagegen nicht unvorhersehbar.

Als gelegentlich gilt grundsätzlich ein Zeitraum von bis drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres. Entsprechend der Anhebung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2021 kann eine gelegentliche Überschreitung der Verdienstgrenze für diese Übergangszeit bis zu 4 Monate innerhalb eines Zeitjahres erfolgen.

Beispiel 2: Eine Verkäuferin arbeitet seit 1. Januar 2018 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 € in einem Supermarkt. Bereits im September und Dezember 2020 hat sie zwei erkrankte Kolleginnen vertreten und in diesen Monaten je 900 € verdient. Im Mai und August 2021 leistet sie erneut wegen Erkrankung eines Kollegen Mehrarbeit und verdient jeweils 1.000 € im Monat.

Folge: Aufgrund der Vertretung überschreitet das Arbeitsentgelt im Jahr 2020 und im Jahr 2021 die Jahresentgeltgrenze von 5.400 €. Die Verkäuferin bleibt in den Monaten des Überschreitens dennoch geringfügig entlohnt beschäftigt, da es sich um ein nicht vorhersehbares Überschreiten (Krankheitsvertretung) handelt und dieses auch nur gelegentlich (Zeitgrenze 3 bzw. 4 Monate) erfolgt.

Hinweis: Mit dem gelegentlichen Überschreiten der 450 €-Grenze wird auch die Gesamteinkommensgrenze von monatlich 470 € für eine beitragsfreie Familienversicherung überschritten. Diese Überschreitung ist aber im Rahmen der jeweils geltenden Zeitgrenzen unschädlich.

§§ 8, 132 SGB IV, Geringfügigkeitsrichtlinien vom 26.07.2021